



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 203-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.273

Eingereicht am: 28.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1229/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sind schwangere Lehrerinnen benachteiligt?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat im Zusammenhang mit COVID-19 Anfang August schwangere Frauen neu auf die Liste der «besonders gefährdeten Personen» aufgenommen. Arbeitgeber müssen ihnen daher einen sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, andernfalls können sie im Homeoffice arbeiten.

Hier die unglaubliche Geschichte einer jungen Sekundarlehrerin aus dem Berner Jura. Nennen wir sie Murielle.

Murielle erfährt Anfang August, dass schwangere Frauen laut BAG neu zu den Risikogruppen gehören. Bevor sie am 10. August einen Arzttermin wahrnimmt und bevor die Schule im französischsprachigen Kantonsteil am 17. August wiederbeginnt, kontaktiert sie ihre Schulleitung, um zu erfahren, was diese neue Situation bedeutet. Ihr Schulleiter nimmt zunächst mit der BKD Rücksprache und kann ihr dann zwei Lösungen anbieten: Entweder arbeitet sie mit einer Maske (sie wäre damit die einzige Person an der ganzen Sekundarschule) oder aber sie arbeitet im Homeoffice. Ehrlicherweise teilt ihr der Schulleiter auch mit, dass er nicht in der Lage sei, die nötigen Sicherheitsmassnahmen ständig aufrechtzuerhalten, insbesondere in den Gängen.

Bei ihrem Arzttermin teilt Murielle ihrem Arzt diese Informationen mit. Dieser händigt ihr einen Flyer aus, in dem steht, dass man zuhause arbeiten soll, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) hat die Empfehlungen des BAG übrigens übernommen. Gestützt auf diese Unterlagen hat der Schulleiter Murielle in der ersten Woche nach den Schulferien von zuhause aus arbeiten lassen.

Leider endet die Geschichte nicht hier. Der Schulleiter hat in der ersten Schulwoche ein Gespräch mit dem regionalen Schulinspektor. Aus diesem geht hervor, dass der Kanton nicht bereit ist, sowohl Murielle als auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bezahlen, und dass sie ein Arztzeugnis vorlegen muss,

um nicht in die Schule zu kommen. Der Gipfel ist aber, dass die Schulleitung ihr dies alles ausrichtet und sie dann bittet, am Freitag in der Schule zu arbeiten. Die Empfehlungen sehen die Möglichkeit von Homeoffice für Schwangere aber ausdrücklich vor. Wie aber lassen sich Homeoffice und Unterricht im Klassenzimmer vereinbaren? Müssen die Schulen riesige Bildschirme in ihren Klassenzimmern installieren? Es ist klar, dass die bereits festgelegten Stundenpläne der anderen Klassen nicht alle geändert werden können, damit die Lehrperson im Homeoffice ihren Unterricht allein organisieren kann. Die Anstellung von Stellvertretungen scheint somit unausweichlich.

Murielle, die ein grosses Herz hat und ihre Stellvertretungen nicht benachteiligen will, hat sich auf Vorschlag der Schulleitung entschieden, eine Woche unbezahlten Urlaub zu nehmen, damit die Stellvertretungen bezahlt werden können. Seither verfügt Murielle ordnungsgemäss über ein Arztzeugnis.

Diese Situation, die sicherlich kein Einzelfall ist, ist inakzeptabel.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Regierung bereit, im vorliegenden Fall ihre Praxis zu überdenken, indem sie nicht als Anstellungsbehörde, sondern als kantonale Arbeitgeberin die Kosten dieser kafkaesken Situation übernimmt?
2. Ist die Situation heute soweit geklärt, damit sich solche Geschichten nicht wiederholen können?
3. Wird auf Schwangere so nicht indirekt Druck ausgeübt, damit sie unbezahlten Urlaub nehmen?
4. Ist der Kanton bereit, für eine aussergewöhnliche Situation eine aussergewöhnliche Lösung zu finden, damit Murielle nicht benachteiligt wird?

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht eine rasche Antwort!

Antwort des Regierungsrates

Anfangs August 2020 setzte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften schwangere Frauen auf die Liste der besonders gefährdeten Personen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat in Koordination mit dem kantonalen Personalamt und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben diese neue Ausgangslage mit Blick auf die Unterrichtstätigkeiten schwangerer Lehrerinnen geprüft und rasch gehandelt.

Die bundesrechtlichen Vorgaben verpflichten den Kanton Bern als Arbeitgeber, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Arbeitgeber sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Zu Unsicherheiten führte die Tatsache, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zwar eine Liste mit besonders gefährdeten Personen führt, die Covid-2 Verordnung, welche für besonders gefährdete Personen besondere Regelungen enthielt, jedoch aufgehoben hat. Aufgrund dieser Problematik hat der Kanton Bern rasch reagiert. Im Regierungsratsbeschluss vom 01.07.2020 (RRB 752/2020) wird in

Ziffer 3 festgehalten: Solange die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand im Sinne von Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni gelten, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Risikogruppe gehören, nach wie vor berechtigt, Homeoffice zu leisten insofern es die betrieblichen Bedürfnisse erlauben. Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2020 (RRB 1040/2020, Ziffer 4) sowie dem Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2020 (RRB 1132/2020, Ziffer 4) wurde zudem festgelegt, dass die Anstellungsbehörden schwangeren Mitarbeiterinnen ausserordentlichen bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit gewähren, wenn ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde und Homeoffice funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich ist. Dies gilt bis auf Weiteres bzw. maximal solange, wie das Risiko am Arbeitsplatz anhält oder bis andere Arbeit zugewiesen werden kann.

Frage 1

Nach geltender Praxis sind besonders gefährdete Personen grundsätzlich berechtigt, im Homeoffice tätig zu sein, wenn dies betrieblich möglich ist. Bei Lehrpersonen ist Homeoffice teilweise nur beschränkt oder gar nicht praktikabel. Im vorliegenden Fall hat die Schulleitung dem Homeoffice jedoch zugestimmt. Während des Homeoffices ist die Lehrerin arbeitsfähig und zur Arbeitsleistung verpflichtet. Ihr wird eine andere Arbeit zugewiesen oder sie verrichtet die gleiche Arbeit von zu Hause aus. Ein ärztliches Attest im Sinne eines Beschäftigungsverbotes ist nur dann erforderlich, wenn die Schulleitung dem Wunsch nach Homeoffice nicht nachgehen kann. Ist eine Stellvertretung nötig, so werden die Stellvertretungskosten selbstverständlich übernommen. An den öffentlichen Volksschulen werden diese Kosten über den Finanz- und Lastenausgleich von Kanton und sämtlichen Gemeinden solidarisch und an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen vom Kanton getragen.

Frage 2

Der Regierungsrat hat die Situation, wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, rasch geklärt.

Frage 3

Nein. Wenn eine Beschäftigung im Homeoffice aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, beurteilt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt der schwangeren Lehrerin, ob trotz Schutzmassnahmen ein zu hohes Risiko am Arbeitsplatz besteht und stellt ein entsprechendes Arztzeugnis aus. Damit besteht ein Anrecht auf Lohnfortzahlung. Ein unbezahlter Urlaub muss in diesen Situationen nicht bezogen werden.

Frage 4

Der Kanton Bern ist seit Beginn der Pandemie bereit, in dieser ausserordentlichen Lage aussergewöhnliche Lösungen zu bieten. Für den Regierungsrat steht der Schutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oberster Stelle. Er will der besonderen Situation Rechnung tragen und schwangere Arbeitnehmerinnen mit den bereits gefällten Beschlüssen vor einer Lohneinbusse schützen.

Verteiler

– Grosser Rat